

Bundesgesetz über Geldspiele

(Geldspielgesetz, BGS)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 106 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Zulässigkeit von Geldspielen und deren Durchführung sowie die Verwendung der Spielerträge.

² Dieses Gesetz gilt nicht für:

- a. Geldspiele im privaten Kreis;
- b. Geschicklichkeitsspiele, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden;
- c. Sportwettkämpfe;
- d. Gewinnspiele und Wettbewerbe zur Verkaufsförderung, an denen zu den gleichen Bedingungen wie bei Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts auch gratis teilgenommen werden kann;
- e. Tätigkeiten, die gemäss Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007³ der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht unterstehen.

³ Es gilt auch nicht für Schneeball-, Lawinen- oder Pyramidensysteme. Für diese finden die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986⁴ gegen den unlauteren Wettbewerb Anwendung.

Art. 2 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt, dass:

SR

- 1 SR **101**
- 2 BBl ...
- 3 SR **956.1**
- 4 SR **241**

- a. die Bevölkerung angemessen vor den Gefahren geschützt wird, die von den Geldspielen ausgehen;
- b. Geldspiele sicher und auf transparente Weise durchgeführt werden;
- c. die Reingewinne aus den Grossspielen, ausgenommen die Reingewinne aus den Geschicklichkeitsspielen, und die Reingewinne eines bestimmten Teils der Kleinspiele vollumfänglich und in transparenter Weise für gemeinnützige Zwecke verwendet werden;
- d. ein Teil der Bruttospielerträge der Spielbanken zugunsten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwendet wird.

Art. 3 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. *Geldspiele*: Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht;
- b. *Lotterien*: Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird;
- c. *Sportwetten*: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;
- d. *Geschicklichkeitsspiele*: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;
- e. *Grossspiele*: Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden; nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken;
- f. *Kleinspiele*: Lotterien, Sportwetten und Geldspielturniere, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Geldspielturniere);
- g. *Spielbankenspiele*: Geldspiele, die weder Gross- noch Kleinspiele darstellen.

Art. 4 Bewilligung oder Konzession

Wer Geldspiele durchführen will, braucht eine Bewilligung oder eine Konzession. Die Bewilligung oder die Konzession gilt nur in der Schweiz.

2. Kapitel: Spielbanken

1. Abschnitt: Konzessionen

Art. 5 Konzessionspflicht

¹ Wer Spielbankenspiele durchführen will, braucht eine Konzession.

² Die Konzession kann erlauben, Spielbankenspiele auch online durchzuführen.

³ Der Bundesrat legt die Anzahl der Konzessionen fest.

Art. 6 Konzessionsarten

¹ Der Bundesrat kann den Spielbanken folgende Arten von Konzessionen erteilen:

- a. Konzession A;
- b. Konzession B.

² Er kann für die Spielbanken mit einer Konzession B die Anzahl und die Arten der angebotenen Spiele sowie die Höhe der Einsätze und Gewinne beschränken und besondere Voraussetzungen für den Betrieb von Jackpotsystemen festlegen.

³ Den Begriff «Grand Casino» dürfen nur Spielbanken mit einer Konzession A benutzen.

Art. 7 Standorte

Die Spielbanken werden möglichst ausgewogen auf die interessierten Regionen verteilt.

Art. 8 Voraussetzungen

¹ Eine Konzession kann erteilt werden, wenn:

- a. die Gesuchstellerin:
 1. Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht ist und deren Aktienkapital in Namenaktien aufgeteilt ist,
 2. ein Sicherheitskonzept und ein Sozialkonzept vorlegt,
 3. Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorlegt, aus denen glaubwürdig hervorgeht, dass die Spielbank wirtschaftlich überlebensfähig ist,
 4. die Massnahmen darlegt, wie die Voraussetzungen für die ordnungsgemässe Veranlagung der Spielbankenabgabe geschaffen werden,
 5. in einem Bericht den volkswirtschaftlichen Nutzen der Spielbank für die Standortregion darlegt;
- b. die Gesuchstellerin und deren wichtigsten Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner sowie die an ihnen wirtschaftlich Berechtigten sowie die Inhaberinnen und Inhaber von Anteilen und die an ihnen wirtschaftlich Berechtigten:
 1. einen guten Ruf geniessen, und

2. Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit und eine unabhängige Geschäftsführung bieten;
 - c. die Gesuchstellerin und die Inhaberinnen und Inhaber von Anteilen und die an ihnen wirtschaftlich Berechtigten und, auf Verlangen der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK), die wichtigsten Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner über genügend Eigenmittel verfügen und die rechtmässige Herkunft der zur Verfügung stehenden Geldmittel nachweisen;
 - d. die Statuten, die Organisation, die vertraglichen Bindungen und das Spielreglement Gewähr für eine einwandfreie und unabhängige Führung der Geschäfte der Spielbank bieten;
 - e. Standortkanton und Standortgemeinde den Betrieb einer Spielbank befürworten.
- ²Die Konzession legt die Bedingungen und Auflagen fest.

Art. 9 Voraussetzungen für die Online-Durchführung von Spielbankenspielen

Der Bundesrat erweitert die Konzession um das Recht, Spielbankenspiele online durchzuführen, wenn die Gesuchstellerin auch unter Berücksichtigung ihres Online-Angebots die Konzessionsvoraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a Ziffer 1 bis 4 und b–d erfüllt. Das entsprechende Gesuch kann auch während der Laufzeit der Konzession gestellt werden.

Art. 10 Verfahren

- ¹ Konzessionsgesuche sind der ESBK zuhanden des Bundesrates einzureichen.
- ² Die ESBK veranlasst die Veröffentlichung der Gesuche im Bundesblatt und im Amtsblatt des Standortkantons.
- ³ Sie führt das Verfahren zügig durch und lädt insbesondere zur Stellungnahme ein.
- ⁴ Sie stellt dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) zuhanden des Bundesrates Antrag.

Art. 11 Entscheid

- ¹ Der Bundesrat entscheidet über die Erteilung der Konzession.
- ² Die Konzession wird im Bundesblatt und im Amtsblatt des Standortkantons publiziert.

Art. 12 Gültigkeitsdauer

- ¹ Die Konzession gilt in der Regel für 20 Jahre. Wenn es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen, kann der Bundesrat eine kürzere oder eine längere Dauer vorsehen. Der Bundesrat kann insbesondere eine kürzere Dauer vorsehen für die Erweiterung der Konzession um das Recht, Spielbankenspiele online durchzuführen.
- ² Die Konzession kann verlängert oder erneuert werden.

³Die Beschwerde gegen die Erneuerung oder Verlängerung einer Konzession hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 13 Meldepflicht

Die Konzessionärin meldet der ESBK:

- a. alle wesentlichen Änderungen der Konzessionsvoraussetzungen;
- b. Veränderungen von Kapital oder Stimmkraft, die zu einer Konzentration von mehr als 5 Prozent in der gleichen Hand führen würden.

Art. 14 Übertragbarkeit

Die Konzession ist nicht übertragbar. Rechtsgeschäfte, die dieses Verbot missachten oder umgehen, sind nichtig.

Art. 15 Entzug, Einschränkung, Suspendierung

¹Die ESBK entzieht die Konzession, wenn:

- a. wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; oder
- b. die Konzessionärin:
 1. sie durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat,
 2. den Betrieb nicht innerhalb der mit der Konzession gesetzten Frist aufnimmt,
 3. den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, sie wird durch Umstände am Betrieb gehindert, für die sie keine Verantwortung trägt.

²Sie entzieht die Konzession ebenfalls, wenn die Konzessionärin oder eine der Personen, die sie mit der Geschäftsführung betraut hat:

- a. in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen dieses Gesetz, gegen die Ausführungsvorschriften oder gegen die Konzession verstösst;
- b. die Konzession zu rechtswidrigen Zwecken benutzt.

³In leichten Fällen kann sie die Konzession ganz oder teilweise suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.

⁴Wird die Konzession entzogen, so kann die ESBK die Auflösung der Aktiengesellschaft anordnen; sie bezeichnet die Liquidatorin oder den Liquidator und überwacht ihre oder seine Tätigkeit.

2. Abschnitt Spielangebot

Art. 16 Bewilligungspflicht

¹Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK.

² Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.

³ Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspielturnieren erlauben.

⁴ Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest.

⁵ Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielanbietern zusammenzuarbeiten.

Art. 17 Anforderungen

¹ Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können.

² Online durchgeführte Spiele müssen ausserdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.

³ Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.

Art. 18 Angaben und Unterlagen

¹ Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.

² Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.

³ Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.

⁴ Die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht eingereicht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher eingereicht worden sind.

Art. 19 Konsultation

¹ Zur Beurteilung, ob es sich beim beantragten Spiel um ein Spielbankenspiel handelt, konsultiert die ESBK vor dem Bewilligungsentscheid die für die Grossspiele zuständige interkantonale Vollzugsbehörde. Bei einer Divergenz führen die beiden Behörden einen Meinungsaustausch. Führt der Meinungsaustausch zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, so wird das Koordinationsorgan (Art. 114) angerufen.

² Im Fall von Routineentscheiden kann die ESBK auf die Konsultation verzichten.

3. Kapitel: Grossspiele

1. Abschnitt: Veranstalterbewilligung

Art. 20 Bewilligungspflicht

Wer Grossspiele veranstalten will, braucht eine Bewilligung der zuständigen interkantonalen Vollzugsbehörde.

Art. 21 Voraussetzungen

¹ Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn die Veranstalterin:

- a. eine juristische Person nach schweizerischem Recht ist;
- b. einen guten Ruf genießt;
- c. ihre wirtschaftliche Situation darlegt;
- d. allfällige finanzielle oder sonstige Beteiligungen an anderen Unternehmungen offenlegt;
- e. die rechtmässige Herkunft der zur Verfügung stehenden Geldmittel nachweist;
- f. eine einwandfreie Geschäftsführung und deren Unabhängigkeit gegen aussen gewährleistet;
- g. über genügend Mittel verfügt sowie Gewähr dafür bietet, dass den Spielerinnen und Spielern die Gewinne ausbezahlt werden;
- h. über ein Sozial- und ein Sicherheitskonzept verfügt;
- i. gewährleistet, dass die Betriebskosten, insbesondere die Werbung, im Vergleich zu den Mitteln, die für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden, in einem angemessenen Verhältnis stehen.

² Die Anforderung nach Absatz 1 Buchstabe i gilt nicht für Geschicklichkeitsspiele.

Art. 22 Anzahl Veranstalterinnen

Die Kantone bestimmen die maximale Anzahl der Veranstalterinnen von Lotterien und Sportwetten.

2. Abschnitt: Spielbewilligung

Art. 23 Bewilligungspflicht

¹ Für die Durchführung von Grossspielen braucht es eine Bewilligung der zuständigen interkantonalen Vollzugsbehörde.

² Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.

Art. 24 Voraussetzungen

¹ Die Bewilligung für ein Grossspiel kann erteilt werden, wenn:

- a. das Spiel auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden kann;
- b. die Veranstalterin angemessene Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel vorsieht;
- c. die Veranstalterin die Reingewinne für gemeinnützige Zwecke verwendet, es sei denn, es handelt sich um ein Geschicklichkeitsspiel.

² Sportwetten dürfen nicht auf Sportereignisse angeboten werden, an denen die Teilnehmenden mehrheitlich Kinder oder Jugendliche sind.

³ Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die zuständige interkantonale Vollzugsbehörde der Veranstalterin von Grossspielen erlauben kann, mit ausländischen Geldspielveranstalterinnen zusammenzuarbeiten.

Art. 25 Gesuch

Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Veranstalterin von Grossspielen Angaben über:

- a. Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht;
- b. die Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und zur korrekten und transparenten Spieldurchführung.

Art. 26 Konsultation

¹ Zur Beurteilung, ob es sich bei dem beantragten Geldspiel um ein Grossspiel handelt, konsultiert die interkantonale Vollzugsbehörde vor dem Bewilligungsentcheid die ESBK. Bei einer Divergenz führen die beiden Behörden einen Meinungsaustausch. Führt der Meinungsaustausch zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, so wird das Koordinationsorgan (Art. 114) angerufen.

² Im Falle von Routineentscheiden kann die interkantonale Vollzugsbehörde auf die Konsultation verzichten.

Art. 27 Kantonales Recht

Die Kantone können in rechtsetzender Form die Durchführung bestimmter Kategorien von Grossspielen (Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele) verbieten.

3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**Art. 28** Geltungsdauer und Nebenbestimmungen

¹ Die Veranstalter- und die Spielbewilligung können befristet und erneuert werden.

² Sie können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Art. 29 Übertragbarkeit

Die Veranstalter- und die Spielbewilligung sind nicht übertragbar.

Art. 30 Entzug, Einschränkung, Suspendierung

¹ Die zuständige interkantonale Vollzugsbehörde entzieht die Veranstalter- oder die Spielbewilligung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Erteilung weggefallen sind.

² In leichten Fällen kann sie die Bewilligung suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.

4. Kapitel: Kleinspiele

Art. 31 Bewilligungspflicht

Für die Durchführung von Kleinspielen braucht es eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde.

Art. 32 Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung für die Durchführung eines Kleinspiels kann erteilt werden, wenn:

- a. die Veranstalterin:
 1. eine juristische Person nach schweizerischem Recht ist,
 2. einen guten Ruf genießt,
 3. Gewähr leistet für eine transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung;
- b. das Kleinspiel so ausgestaltet ist, dass es auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden kann und von ihm nur eine geringe Gefahr des exzessiven Geldspiels oder des Spielbetrugs ausgeht.

² Wird die Organisation oder die Durchführung von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten an Dritte ausgelagert, so müssen diese Dritten gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Art. 33 Zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen für Kleinlotterien

¹ Kleinlotterien muss ein im Voraus definierter Gewinnplan zugrunde liegen.

² Die Reingewinne müssen vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die Betriebskosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für gemeinnützige Zwecke erwirtschafteten Mitteln stehen.

³ Der Bundesrat legt weitere Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er bestimmt insbesondere:

- a. die maximale Höhe der einzelnen Einsätze;
- b. die maximale Summe aller Einsätze;
- c. die minimalen Gewinnmöglichkeiten;
- d. die jährliche maximale Anzahl Kleinlotterien pro Veranstalterin.

Art. 34 Zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen für lokale Sportwetten

¹ Lokale Sportwetten müssen nach dem Totalisatorprinzip konzipiert sein und dürfen nur am Ort angeboten und durchgeführt werden, an dem das Sportereignis stattfindet, auf das sie sich beziehen.

² Die Reingewinne müssen vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die Betriebskosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für gemeinnützige Zwecke erwirtschafteten Mitteln stehen.

³ Der Bundesrat legt weitere Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er bestimmt insbesondere:

- a. die maximale Höhe der einzelnen Einsätze;
- b. die maximale Summe aller Einsätze;
- c. die minimalen Gewinnmöglichkeiten;
- d. die jährliche maximale Anzahl Sportwetten pro Veranstalterin und pro Veranstaltungsort.

Art. 35 Zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen für kleine Geldspieltourniere

¹ Für die Erteilung der Bewilligung für ein kleines Geldspieltournament müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist begrenzt; diese spielen gegeneinander;
- b. Das Startgeld ist tief und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Turnierdauer;
- c. Die Summe der Spielgewinne entspricht der Summe der Startgelder;
- d. Das Spiel wird in einem öffentlich zugänglichen Lokal gespielt;
- e. Die Spielregeln und die Informationen zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor exzessivem Geldspiel werden aufgelegt.

² Von den Spielerinnen und Spielern kann eine Teilnahmegebühr erhoben werden.

³ Der Bundesrat legt weitere Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er bestimmt insbesondere:

- a. welche kleinen Geldspieltourniere zulässig sind;
- b. das maximale Startgeld;
- c. die maximale Summe der Startgelder;

- d. die maximale Anzahl Turniere pro Tag und Veranstaltungsort;
- e. die minimale Teilnehmerzahl;
- f. die minimale Turnierdauer.

Art. 36 Gesuch

¹ Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Veranstalterin der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde für jedes Kleinspiel Angaben über die Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht.

² Mit einem Gesuch kann die Bewilligung für mehrere Veranstaltungen beantragt werden. Diese müssen am gleichen Ort während einer Zeitspanne von maximal sechs Monaten stattfinden.

³ Die Gesuchserneuerung kann in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.

Art. 37 Berichterstattung und Rechnungslegung

¹ Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten stellen der Vollzugsbehörde innert dreier Monate nach Abschluss eines Spiels einen Bericht zu. Dieser enthält:

- a. die Abrechnung über das betreffende Spiel;
- b. Angaben über den Spielverlauf;
- c. Angaben über die Verwendung der Erträge.

² Für Veranstalterinnen, die 24 oder mehr kleine Geldspielturniere pro Jahr durchführen, gelten bezüglich Rechnungslegung und Revision die Regeln nach den Artikeln 42 und 43 Absätze 3 und 4. Für die anderen Veranstalterinnen von kleinen Geldspielturnieren kommt Absatz 1 Buchstaben a und b zur Anwendung.

Art. 38 Geltungsdauer, Änderung, Übertragbarkeit und Entzug

Für die Geltungsdauer, die Änderung, die Übertragbarkeit und den Entzug der Bewilligungen gelten die Artikel 28-30 sinngemäss.

Art. 39 Aufsicht

¹ Die zuständigen kantonalen Bewilligungsbehörden überwachen die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Kleinspiele.

² Sie können dazu insbesondere:

- a. von den Veranstalterinnen die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen und bei ihnen Kontrollen durchführen ;
- b. für die Zeit der Untersuchung vorsorgliche Massnahmen treffen;
- c. bei Verletzungen dieses Gesetzes oder bei Vorliegen sonstiger Missstände die notwendigen Massnahmen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands und zur Beseitigung der Missstände verfügen.

³ Die Bewilligungsbehörden stellen der interkantonalen Vollzugsbehörde ihre Bewilligungsentscheide zu.

Art. 40 Kantonales Recht

Das kantonale Recht kann über dieses Kapitel hinausgehende zusätzliche Bestimmungen betreffend die Kleinspiele vorsehen oder Kleinspiele ganz untersagen.

5. Kapitel: Betrieb von Spielbankenspielen und Grossspielen

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 41 Sicherheitskonzept

¹ Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen erstellen ein Sicherheitskonzept. Darin sehen sie unter Berücksichtigung des Gefährdungspotenzials und der Merkmale des Vertriebskanals der verschiedenen Spielangebote Massnahmen vor, mit denen sie einen sicheren und transparenten Spielbetrieb sowie die Bekämpfung der Kriminalität und der Geldwäscherei gewährleisten.

² Das Sicherheitskonzept sieht insbesondere vor, dass:

- a. die Organisationsstrukturen und Betriebsabläufe sowie die daran geknüpften Verantwortlichkeiten dokumentiert werden;
- b. ein Kontrollsystem betrieben wird, das die Spieleinsatz- und Gewinnauszahlungstransaktionen überprüft und dokumentiert;
- c. die Gewinnermittlungsverfahren einwandfrei funktionieren;
- d. Unberechtigten der Zutritt zum Spielbetrieb verwehrt wird, und
- e. der Spielbetrieb so ausgestaltet ist, dass unerlaubte Handlungen verhindert werden.

³ Der Bundesrat präzisiert die Anforderungen an das Sicherheitskonzept.

Art. 42 Meldepflicht

Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen melden der zuständigen Vollzugsbehörde alle wichtigen Vorkommnisse, welche die Sicherheit und die Transparenz des Spielbetriebs gefährden können.

Art. 43 Information der Spielerinnen und Spieler

Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen stellen den Spielerinnen und Spielern die zur Spielteilnahme erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Art. 44 Einsätze und Gewinne nicht zugelassener Spielerinnen und Spieler

¹ Spielerinnen und Spieler unter dem erforderlichen Mindestalter, gesperrte sowie mit einem Spielverbot belegte Spielerinnen und Spieler haben weder Anspruch auf Rückerstattung ihrer Einsätze noch auf Auszahlung von Spielgewinnen.

² Eventuelle Gewinne der Spielerinnen und Spieler nach Absatz 1 sind vollumfänglich bestimmt für:

- a. die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, wenn es sich um Gewinne aus Spielbanken handelt;
- b. für gemeinnützige Zwecke, wenn es sich um Gewinne aus Grossspielen handelt.

Art. 45 Verträge mit Dritten

¹ Verträge zwischen Spielbanken und Dritten sowie zwischen Veranstalterinnen von Grossspielen und Dritten dürfen keine Leistungen in Abhängigkeit von Umsatz oder Ertrag des Spielbetriebs vorsehen.

² Umsatz- oder ertragsabhängige Verträge mit Lieferanten von online durchgeführten Spielen sind zulässig, sofern die Vergütung angemessen ist.

³ Umsatz- oder ertragsabhängige Verträge mit Vertriebspartnern von Veranstalterinnen von Grossspielen sind zulässig, sofern die Vergütung angemessen ist.

Art. 46 Berichterstattung

¹ Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen reichen der zuständigen Vollzugsbehörde jährlich einen Geschäftsbericht ein.

² Sie erstatten der zuständigen Vollzugsbehörde jährlich Bericht über die Umsetzung des Sicherheitskonzepts.

Art. 47 Rechnungslegung

¹ Für die Rechnungslegung der Spielbanken und der Veranstalterinnen von Grossspielen gelten neben den Bestimmungen dieses Gesetzes die Vorschriften des 32. Titels des Obligationenrechts⁵ (OR).

² Der Bundesrat kann die Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards nach Artikel 962a OR vorsehen und von den Bestimmungen des Obligationenrechts über die Buchführung und die Rechnungslegung abweichen, wenn dies aufgrund der Besonderheiten des Geldspielbereichs erforderlich ist.

Art. 48 Revisionsstelle

¹ Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen lassen ihre Jahresrechnung von einer unabhängigen Revisionsstelle prüfen.

⁵ SR 220

² Auf die Revisionsstelle und die Revision der Jahresrechnung sind die Vorschriften des Aktienrechts anzuwenden.

³ Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen müssen ihre Jahresrechnung ordentlich prüfen lassen. Veranstalterinnen, die nur Geschicklichkeitsspiele durchführen, können ihre Jahresrechnung eingeschränkt prüfen lassen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 727 OR⁶ nicht erfüllt sind. Sie können auf die Revision ihrer Jahresrechnung nicht verzichten.

⁴ Die Revisionsstelle stellt den Revisionsbericht der Vollzugsbehörde zu.

Art. 49 Anzeigepflicht

Stellt die Revisionsstelle bei der Durchführung der Prüfung Verstösse gegen dieses Gesetz, strafrechtlich relevante Sachverhalte oder andere Unregelmässigkeiten fest, so benachrichtigt sie unverzüglich die zuständige Vollzugsbehörde und gegebenenfalls die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde.

Art. 50 Datenbearbeitung

Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen dürfen zum Zweck des Schutzes der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel sowie der Bekämpfung der anderen von den Geldspielen ausgehenden Gefahren (Geldwäscherei und Spielbetrug) Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten.

2. Abschnitt: Betrieb von Spielbankenspielen

Art. 51 Spielverbot

¹ Folgende Personen unterliegen in Spielbanken einem Spielverbot:

- a. Mitglieder der ESBK und die Angestellten ihres Sekretariats;
- b. Angestellte der Veranstalterinnen von Spielbankenspielen, die am Spielbetrieb beteiligt sind;
- c. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung von Unternehmen, die Spieleinrichtungen herstellen oder damit handeln;
- d. Mitglieder des Verwaltungsrates der Veranstalterinnen von Spielbankenspielen;
- e. Personen unter 18 Jahren;
- f. Personen, gegen die eine Spielsperre besteht.

² Folgende Personen unterliegen einem Spielverbot in der Spielbank, mit der sie in Verbindung stehen:

⁶ SR 220

- a. Angestellte dieser Spielbank und von deren Nebenbetrieben, die nicht am Spielbetrieb beteiligt sind;
- b. Aktionärinnen und Aktionäre, die mehr als 5 Prozent des Aktienkapitals halten;
- c. Angestellte der Revisionsstelle, die mit deren Revision betraut sind.

Art. 52 Bewilligungen

¹ Der Bundesrat kann spezielle Bewilligungen vorsehen, namentlich für:

- a. das Berufsausübungsrecht des leitenden Personals, der Spielleiterinnen und Spielleiter und Croupières und Croupiers;
- b. die Lieferantinnen von Spielgeräten;
- c. die technische Ausrüstung.

² Er regelt die Bewilligungsvoraussetzungen und das Verfahren.

Art. 53 Teilnahmebeschränkungen

Die Spielbank kann:

- a. Personen ohne Angabe von Gründen die Spielteilnahme verweigern;
- b. Eintrittspreise erheben;
- c. Kleidervorschriften erlassen.

Art. 54 Identifizierung der Spielerinnen und Spieler

Die Spielerinnen und Spieler sind vor Spielbeginn zu identifizieren.

Art. 55 Spielmarken

Bei Tischspielen darf nur mit Jetons oder mit Spielplaques gespielt werden.

Art. 56 Höchsteinsätze

Der Bundesrat legt für die Spielbanken mit einer Konzession B die Höchsteinsätze nach Spielart fest.

Art. 57 Trinkgelder

¹ Trinkgelder gehen grundsätzlich an die Gesamtheit der Angestellten.

² Individuelle Trinkgelder und Zuwendungen anderer Art dürfen ausschliesslich Angestellte entgegennehmen, die nicht am Spielbetrieb beteiligt sind.

Art. 58 Online durchgeführte Spiele

Die Artikel 53 Buchstaben b und c sowie 56 und 57 sind nicht anwendbar für online durchgeführte Spiele.

3. Abschnitt: Betrieb von Grossspielen

Art. 59 Lotterieziehungen

¹ Automatisiert ablaufende Lotterieziehungen müssen von der Veranstalterin in geeigneter Form dokumentiert werden.

² Manuelle Lotterieziehungen müssen durch eine Amts- oder Urkundsperson überwacht und mit einem Ziehungsprotokoll beurkundet werden.

Art. 60 Angebot von Grossspielen

¹ Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.

² Die Teilnahme an Grossspielen darf nur an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen.

Art. 61 Verträge mit Sportorganisationen sowie Sportlerinnen und Sportlern

¹ Eine Veranstalterin von Grossspielen darf sich nicht an Sportorganisationen wirtschaftlich beteiligen, die an Sportwettkämpfen teilnehmen, auf die sie selbst Sportwetten anbietet.

² Sie darf mit Sportlerinnen und Sportlern oder Sportorganisationen, die an Sportwettkämpfen teilnehmen, auf die sie selbst Sportwetten anbietet, keine Sponsoring- oder andere Zusammenarbeitsverträge eingehen.

Art. 62 Meldung bei Verdacht auf Wettkampfmanipulation

¹ Die Veranstalterinnen von Sportwetten erstatten der interkantonalen Vollzugsbehörde unverzüglich Meldung bei einem Verdacht auf eine Manipulation eines Sportwettkampfs, auf den sie Sportwetten anbieten.

² Bei einem Verdacht auf eine Manipulation eines Sportwettkampfs, der in der Schweiz stattfindet oder auf den in der Schweiz Sportwetten angeboten werden, erstatten die Organisationen mit Sitz in der Schweiz, die an diesem Sportwettkampf teilnehmen oder diesen organisieren, durchführen oder überwachen, der interkantonalen Vollzugsbehörde unverzüglich Meldung.

³ Soweit für die Bekämpfung und Verfolgung einer Manipulation eines Sportwettkampfs erforderlich, geben die Veranstalterinnen von Sportwetten sowie die Organisationen gemäss Absatz 2 der interkantonalen Vollzugsbehörde sowie den Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt.

Art. 63 Zusammenarbeit mit Behörden

¹Für die Bekämpfung und die Verfolgung von Manipulationen von Sportwettkämpfen arbeitet die interkantonale Vollzugsbehörde mit den Veranstalterinnen von Sportwetten, mit den Organisationen gemäss Artikel 62 Absatz 2 sowie mit entsprechenden Organisationen mit Sitz im Ausland zusammen.

²Bei einem hinreichenden Verdacht auf Manipulation eines Sportwettkampfs kann sie namentlich Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über Straf- oder Verwaltungsverfahren und Persönlichkeitsprofile der Wettenden, an die Veranstalterinnen und die Organisationen weitergeben. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, so sind die Daten umgehend zu löschen.

³Der Bundesrat regelt den Gegenstand und die Modalitäten der Datenweitergabe an diese Organisationen.

Art. 64 Teilnahmebeschränkungen

Die Veranstalterinnen von Grossspielen können Personen ohne Angabe von Gründen die Spielteilnahme verweigern.

4. Abschnitt: Bekämpfung der Geldwäscherei**Art. 65** Geltung des Geldwäschereigesetzes

¹Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen unterstehen dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997⁷ (GwG).

²Der Umfang der Sorgfaltspflichten im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei richtet sich nach den Gefahren und Merkmalen des Spiels und des Absatzkanals.

³Bei einem Grossspiel, das nicht online durchgeführt wird, muss die Veranstalterin die Sorgfaltspflichten nach den Artikeln 3–7 GwG nur dann erfüllen, wenn einem Spieler oder einer Spielerin ein Gewinn von erheblichem Wert ausbezahlt wird.

⁴Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) legt für die Veranstalterinnen von Grossspielen fest, welche Werte als erheblich gelten, und passt sie bei Bedarf an. Es berücksichtigt dabei die Gefahren, die mit dem betreffenden Spiel verbunden sind.

Art. 66 Besondere Sorgfaltspflichten in Bezug auf online durchgeführte Spiele

¹Bei online durchgeführten Spielen kann die Vertragspartei bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen auf der Grundlage einer Selbstdeklaration identifiziert werden.

⁷ SR 955.0

² Die Vertragspartei muss nach Artikel 3 Absatz 1 GwG⁸ identifiziert werden, wenn die monatlichen Einsätze oder die einzelnen oder in einem Monat zusammengerechneten Gewinne einen erheblichen Wert erreichen.

³ Das EJPD legt fest, welche Werte im Bereich der Grossspiele als erheblich gelten, und passt sie bei Bedarf an.

⁴ Die Sorgfaltspflichten der Veranstalterinnen von Grossspielen bei der Bekämpfung der Geldwäscherei entsprechen jenen der Spielbanken.

Art. 67 Checks und Depots

¹ Spielbanken und Veranstalterinnen von Grossspielen dürfen keine Inhaberchecks annehmen oder ausstellen.

² Sie dürfen auf ihren Namen ausgestellte Checks annehmen. Sie müssen sich bei der Annahme über die Identität der Person vergewissern, die den Check ausstellt, und den Vorgang registrieren.

³ Sie können den Spielerinnen und Spielern die Gewinne in Form eines Depots zur Verfügung halten. Sie dürfen die Depotguthaben nicht verzinsen.

Art. 68 Gewinnbestätigung

¹ Eine Spielbank bestätigt Spielgewinne nur, wenn:

- a. sie die Herkunft der Spieleinsätze und die Tatsache des Spielgewinns überprüfen konnte;
- b. die Spielerin oder der Spieler vor dem Verlassen der Spielbank ausdrücklich verlangt hat, dass der Spielgewinn registriert wird.

² Sie bestätigt Spielbankengewinne gegenüber einer Behörde nur, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und diese Behörde die Auskunft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.

6. Kapitel: Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel

1. Abschnitt: Massnahmen aller Veranstalterinnen von Geldspielen

Art. 69 Grundsatz

¹ Die Veranstalterinnen von Geldspielen sind verpflichtet, angemessene Massnahmen zu treffen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel, d.h. zu deren Schutz vor Spielsucht und vor dem Tätigen von Spieleinsätzen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen.

² Minderjährige sind besonders zu schützen. Sie sind nicht zu den Spielbankenspielen und zu den online durchgeführten Grossspielen zugelassen.

⁸ SR 955.0

³Für die anderen Grossspiele entscheidet die interkantonale Vollzugsbehörde in Abhängigkeit ihres Gefährdungspotenzials über das Alter, das zur Teilnahme berechtigt. Es darf nicht unter 16 Jahren liegen.

Art. 70 Spielbezogene Schutzmassnahmen

¹Die von den Veranstalterinnen von Geldspielen zu ergreifenden Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel müssen sich am Gefährdungspotenzial ausrichten, das vom konkreten Geldspiel ausgeht.

²Je grösser das vom konkreten Geldspiel ausgehende Gefährdungspotenzial ist, desto höher sind die Anforderungen an die Massnahmen. Bei der Einschätzung des Gefährdungspotenzials und der Festlegung der Massnahmen sind insbesondere die Spielmerkmale sowie die Merkmale des Vertriebskanals zu berücksichtigen.

³Die zuständige Bewilligungsbehörde bewilligt das konkrete Geldspiel nur, wenn die Schutzmassnahmen ausreichend sind.

Art. 71 Werbung

¹Veranstalterinnen von Geldspielen dürfen nicht in aufdringlicher oder irreführender Weise Werbung betreiben.

²Die Werbung darf sich nicht an Minderjährige oder an gesperrte Personen richten.

³Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele ist verboten.

Art. 72 Darlehen, Vorschüsse und Gratisspiele

¹Die Veranstalterinnen von Geldspielen dürfen Spielerinnen und Spielern weder Darlehen noch Vorschüsse gewähren.

²Die Einräumung von Gratisspielen oder Gratisspielguthaben bedarf der vorgängigen Zustimmung der zuständigen Vollzugsbehörde.

2. Abschnitt: Zusätzliche Massnahmen der Spielbanken und der Veranstalterinnen von Grossspielen

Art. 73 Sozialkonzept

¹Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen erstellen ein Sozialkonzept. Darin sehen sie unter Berücksichtigung des Gefährdungspotenzials und der Merkmale des Vertriebskanals der verschiedenen Spielangebote Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor, insbesondere Massnahmen:

- a. zur Information der Spielerinnen und Spieler;
- b. zur Früherkennung gefährdeter Spielerinnen und Spieler;
- c. zu Selbstkontrollen, Spielbeschränkungen und Spielmoderation;
- d. zur Verhängung und Durchführung von Spielsperren;

- e. zur Ausbildung und zur regelmässigen Weiterbildung des mit dem Vollzug des Sozialkonzepts betrauten Personals der Veranstalterinnen;
- f. zur Erhebung von Daten zur Evaluation der Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen.

² Für die Ausarbeitung, Umsetzung und Evaluation der Massnahmen können die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen insbesondere zusammenarbeiten mit:

- a. den zuständigen Vollzugsbehörden;
- b. anderen Spielbanken oder anderen Veranstalterinnen von Grossspielen;
- c. Forscherinnen und Forschern;
- d. Suchtpräventionsstellen;
- e. Therapieeinrichtungen;
- f. Sozialdiensten.

Art. 74 Information

¹ Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen stellen in leicht zugänglicher und leicht verständlicher Form bereit:

- a. Informationen über die Risiken des Spiels;
- b. Selbsterhebungsbogen zur Prüfung des eigenen Spielverhaltens;
- c. Informationen über Möglichkeiten für Selbstkontrollen, Spielbeschränkungen und Spielsperren;
- d. Informationen über Angebote zur Unterstützung und Behandlung von süchtigen, verschuldeten oder suchgefährdeten Personen sowie von deren Umfeld einschliesslich Adressen von Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen.

² Soweit aufgrund des Gefährdungspotenzials und der Merkmale des Vertriebskanals des konkreten Spiels angezeigt, informieren die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen die Spielerinnen und Spieler über ihr Spielverhalten.

Art. 75 Früherkennung

¹ Soweit aufgrund des Gefährdungspotenzials und der Merkmale des Vertriebskanals des konkreten Spiels angezeigt, legen die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen im Rahmen der Früherkennung Kriterien fest, anhand deren gefährdete Spielerinnen und Spieler erkannt werden können, und ergreifen angemessene Massnahmen.

² Sie dokumentieren ihre Beobachtungen und die ergriffenen Massnahmen.

Art. 76 Selbstkontrollen und Spielbeschränkungen

Soweit aufgrund des Gefährdungspotenzials und der Merkmale des Vertriebskanals des konkreten Geldspiels angezeigt, stellen die Spielbanken und die Ve-

ranstalterinnen von Grossspielen den Spielerinnen und Spielern Möglichkeiten zur Kontrolle und Beschränkung ihres Spielverhaltens zur Verfügung, insbesondere zur Kontrolle und Beschränkung der Spieldauer, der Spielhäufigkeit oder des Nettoverlusts.

Art. 77 Spielsperre

¹Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von online durchgeführten Grossspielen sperren Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund eigener Wahrnehmungen oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder annehmen müssen, dass sie:

- a. überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen; oder
- b. Spieleinsätze tätigen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen.

²Sie sperren ferner Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund einer Meldung einer Fachstelle oder Sozialbehörde wissen oder annehmen müssen, dass sie spielsüchtig sind.

³Die interkantonale Vollzugsbehörde kann im Rahmen der Spielbewilligungen die Spielsperre auf weitere Grossspiele ausdehnen. Sie kann den Ausschluss von diesen zusätzlichen Spielen sicherstellen, indem sie einen Schwellenwert festlegt und die Auszahlung der darüber liegenden Gewinne sperren lässt.

⁴Die Spielsperre erstreckt sich auf die Spielbankenspiele, die online durchgeführten Grossspiele sowie die Grossspiele, auf welche die interkantonale Vollzugsbehörde gemäss Absatz 3 die Spielsperre ausgedehnt hat.

⁵Die Spielerinnen und Spieler können selbst bei einer Spielbank oder einer Veranstalterin von Grossspielen, die Spielsperren verhängen, eine Spielsperre beantragen.

⁶Die Spielsperre muss der betroffenen Person mit Begründung schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 78 Aufhebung der Spielsperre

¹Die Spielsperre muss auf Antrag der betroffenen Person aufgehoben werden, wenn der Grund dafür nicht mehr besteht.

²Der Antrag ist bei der Spielbank oder der Veranstalterin von Grossspielen einzureichen, welche die Sperre ausgesprochen hat.

³In das Aufhebungsverfahren muss eine kantonal anerkannte Fachperson oder Fachstelle einbezogen werden.

Art. 79 Register

¹ Für den Vollzug der Spielsperre führen die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen, die Spielsperren verhängen, ein Register der gesperrten Personen und teilen sich gegenseitig die Daten mit.

² Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen, die Spielsperren verhängen, können ein gemeinsames Register führen. Zugriff auf das gemeinsame Register haben diejenigen Spielbanken und Veranstalterinnen, die an der Registerführung teilhaben.

³ Sie tragen in das Register Angaben zur Identität der gesperrten Personen sowie zu Art und Grund der Sperre ein.

Art. 80 Aus- und Weiterbildung

Die für das Sozialkonzept verantwortlichen Personen und die mit dem Spielbetrieb oder dessen Überwachung betrauten Angestellten der Spielbanken und der Veranstalterinnen von Grossspielen müssen eine Grundausbildung sowie jährliche Weiterbildungs- und Vertiefungskurse absolvieren.

Art. 81 Bericht

¹ Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen reichen der zuständigen Vollzugsbehörde jährlich einen Bericht ein über die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel.

² Sie bringen diesen Bericht auch der Konsultativkommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel zur Kenntnis.

3. Abschnitt: Massnahmen der Kantone**Art. 82**

¹ Die Kantone sind verpflichtet, Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel zu ergreifen sowie Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und für deren Umfeld anzubieten.

² Die Kantone arbeiten mit den Spielbanken und den Veranstalterinnen von Grossspielen zusammen um ihre jeweiligen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel zu koordinieren.

4. Abschnitt: Konsultativkommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel

Art. 83 Errichtung

Der Bundesrat setzt in Absprache mit den Kantonen eine Kommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel ein.

Art. 84 Zusammensetzung und Ernennung

¹ Der Kommission gehören zwölf Mitglieder an.

² Sie setzt sich aus Fachleuten zusammen, die über die erforderlichen beruflichen und persönlichen Kompetenzen und Kenntnisse in den Bereichen Prävention von exzessivem Geldspiel und Behandlung der betroffenen Personen verfügen.

³ Der Bundesrat ernennt die Kommissionsmitglieder. Die Hälfte der Mitglieder ernennt er auf Vorschlag der Kantone.

⁴ Die Kommissionsmitglieder werden für vier Jahre ernannt. Sie können höchstens zweimal wiedergewählt werden.

Art. 85 Aufgaben

¹ Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a. Beratung der Vollzugsbehörden dieses Gesetzes, der Gesundheitsbehörden des Bundes und der Kantone sowie der Veranstalterinnen von Geldspielen in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Behandlung von exzessivem Geldspiel;
- b. Erarbeitung von Empfehlungen zur Prävention, zur Früherkennung und zur Behandlung von exzessivem Geldspiel;
- c. Beobachtung und Analyse nationaler und internationaler Entwicklungen in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Behandlung von exzessivem Geldspiel.

² Die Kommission erstattet gegenüber Bundesrat und Kantonen jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht ist öffentlich.

Art. 86 Organisation und Arbeitsweise

¹ Die Kommission erfüllt ihre Aufgaben unabhängig. Sie ist administrativ dem EJPD zugeordnet.

² Sie regelt ihre Organisation und ihre Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung.

³ Im Rahmen ihres Budgets kann sie Fachleute beiziehen.

Art. 87 Kostentragung

Bund und Kantone tragen die Kosten der Kommission je zur Hälfte.

7. Kapitel: Einschränkung des Zugangs zu in der Schweiz nicht bewilligten Online-Spielangeboten

Art. 88 Sperrung des Zugangs zu nicht bewilligten Spielangeboten

¹ Der Zugang zu online durchgeführten Geldspielen ist zu sperren, wenn die Spielangebote in der Schweiz nicht bewilligt sind.

² Gesperrt wird ausschliesslich der Zugang zu Angeboten, deren Anbieter ihren Sitz im Ausland haben und die in der Schweiz zugänglich sind.

³ Die ESBK und die interkantonale Vollzugsbehörde führen und aktualisieren jeweils eine Sperrliste betreffend die Angebote in ihrem Zuständigkeitsbereich.

⁴ Die Fernmeldediensteanbieterinnen sperren den Zugang zu den Spielangeboten, die auf der Sperrliste aufgeführt sind.

Art. 89 Eröffnung und Einspracheverfahren

¹ Die ESBK und die interkantonale Vollzugsbehörde eröffnen gleichzeitig ihre Sperrlisten und deren regelmässige Aktualisierungen mittels eines Verweises im Bundesblatt. Diese Veröffentlichung gilt als Eröffnung der Sperrverfügung.

² Die Anbieter können bei der verfügenden Behörde innert 30 Tagen ab der Veröffentlichung schriftlich Einsprache gegen die Verfügung erheben. Einsprache kann namentlich erhoben werden, wenn der Anbieter das betroffene Angebot aufgehoben oder den Zugang dazu in der Schweiz mit geeigneten technischen Massnahmen unterbunden hat.

³ Ist gültig Einsprache erhoben worden, so überprüft die zuständige Behörde ihre Verfügung. Sie ist nicht an die gestellten Anträge gebunden.

Art. 90 Kommunikation der Sperrlisten

¹ Die ESBK und die interkantonale Vollzugsbehörde informieren über ihre Sperrlisten auf ihrer Website mit einem Link auf die Website der anderen Behörde.

² Die ESBK und die interkantonale Vollzugsbehörde setzen die im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997⁹ gemeldeten Fernmeldediensteanbieterinnen mittels eines einfachen und gesicherten Verfahrens über die Sperrlisten in Kenntnis.

³ Die Fernmeldediensteanbieterinnen können bei der verfügenden Behörde innert 30 Tagen ab Mitteilung nach Abs. 2 schriftlich Einsprache gegen die Verfügung erheben, wenn die für die Sperrung des Zugangs zu den Angeboten auf den Sperrlisten erforderliche Massnahme aus betrieblicher und technischer Sicht unverhältnismässig ist.

⁹ SR 784.10

Art. 91 Information an Benutzerinnen und Benutzer

¹Die ESBK und die interkantonale Vollzugsbehörde betreiben gemeinsam eine Einrichtung, die die Benutzerinnen und Benutzer informiert, dass das anvisierte online Angebot gesperrt ist.

²Diese Informationseinrichtung umfasst namentlich einen Link auf die Liste der in der Schweiz bewilligten Online-Geldspielangebote.

³Die Fernmeldedienstanbieterinnen leiten die Benutzerinnen und Benutzer, die auf die gesperrten Angebote zugreifen möchten, auf die Informationseinrichtung weiter, soweit dies technisch möglich ist.

Art. 92 Streichung aus der Sperrliste

Erfüllt ein Angebot die Voraussetzungen für die Sperrung nicht mehr, so streicht es die zuständige Behörde von Amtes wegen oder auf Ersuchen aus der Sperrliste.

Art. 93 Haftungsausschluss

¹Die Haftung der Fernmeldedienstanbieterin für den Zugang zu den Angeboten auf den Sperrlisten ist ausgeschlossen, sofern die Fernmeldedienstanbieterin:

- a. die Übermittlung der Geldspielangebote nicht veranlasst;
- b. die Empfängerin oder den Empfänger der Angebote nicht auswählt, und
- c. die Angebote nicht verändert.

²Eine Fernmeldedienstanbieterin, die zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäss Artikel 88 Absatz 4 und 91 Absatz 3 Massnahmen und Anordnungen nach den Bestimmungen dieses Kapitels umsetzt, kann nicht haftbar gemacht werden für:

- a. die Umgehung der Sperrmassnahmen durch Dritte;
- b. die Verletzung des Fernmelde- oder des Geschäftsgeheimnisses;
- c. eine Verletzung ausservertraglicher oder vertraglicher Pflichten.

Art. 94 Rechtsmittel und aufschiebende Wirkung

¹Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, richtet sich das Verfahren für Beschwerden gegen Verfügungen der interkantonalen Vollzugsbehörde nach kantonalem Recht.

²Weder Beschwerden noch Einsprachen gegen Massnahmen nach diesem Kapitel haben aufschiebende Wirkung. Vorbehalten bleibt eine Beschwerde oder eine Einsprache einer Fernmeldedienstanbieterin gemäss Artikel 90 Absatz 3.

8. Kapitel: Behörden

1. Abschnitt: Eidgenössische Spielbankenkommission

Art. 95 Zusammensetzung

¹ Die ESBK besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

² Die Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein. Sie dürfen weder Mitglied des Verwaltungsrates noch Angestellte von Geldspielunternehmungen, Fabrikations- und Handelsbetrieben der Geldspielbedarfsbranche noch von diesen nahestehenden Gesellschaften sein.

³ Der Bundesrat wählt die Mitglieder der ESBK und bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten. Er wählt mindestens ein Mitglied auf Vorschlag der Kantone.

Art. 96 Organisation

¹ Die ESBK erlässt ein Geschäftsreglement. Darin regelt sie insbesondere die Einzelheiten ihrer Organisation und die Zuständigkeiten des Präsidiums.

² Das Geschäftsreglement bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

³ Der ESBK steht ein ständiges Sekretariat zur Seite.

Art. 97 Unabhängigkeit

¹ Die ESBK übt ihre Tätigkeit unabhängig aus. Sie ist administrativ dem EJPD zugeordnet.

² Die Mitglieder der ESBK und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihres Sekretariats dürfen eine andere Beschäftigung ausüben, wenn dadurch die Unabhängigkeit der ESBK nicht beeinträchtigt wird.

Art. 98 Aufgaben

Die ESBK hat neben der Erfüllung der anderen Aufgaben, die ihr dieses Gesetz überträgt, folgende Aufgaben:

- a. Sie überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Spielbanken; insbesondere überwacht sie:
 1. die Leitungsorgane und den Spielbetrieb der Spielbanken,
 2. die Einhaltung der Verpflichtungen zur Verhinderung der Geldwäsche,
rei,
 3. die Umsetzung des Sicherheitskonzepts und des Sozialkonzepts;
- b. Sie veranlagt und erhebt die Spielbankenabgabe;
- c. Sie bekämpft das illegale Geldspiel;
- d. Sie arbeitet mit in- und ausländischen Aufsichtsbehörden zusammen;

- e. Sie erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit, inklusive Information über die Jahresabschlüsse, Bilanzen und Berichte der Spielbanken und veröffentlicht den Bericht.

Art. 99 Befugnisse

Die ESBK kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben namentlich:

- a. von den Spielbanken und den Unternehmungen der Fabrikation und des Handels mit Spieleinrichtungen, welche die Spielbanken beliefern, die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen;
- b. bei den Spielbanken Kontrollen durchführen;
- c. von den Revisionsstellen der Spielbanken die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen;
- d. Sachverständige beiziehen;
- e. der Revisionsstelle besondere Aufträge erteilen;
- f. Online-Verbindungen zum Monitoring der EDV-Anlagen der Spielbanken herstellen;
- g. für die Zeit einer Untersuchung vorsorgliche Massnahmen treffen und insbesondere die Konzession suspendieren;
- h. bei Verletzungen dieses Gesetzes oder bei Vorliegen sonstiger Missstände die notwendigen Massnahmen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands und zur Beseitigung der Missstände verfügen;
- i. in den Betrieb einer Spielbank eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern;
- j. bei Nichtbefolgung einer von ihr erlassenen vollstreckbaren Verfügung nach vorausgegangener Mahnung:
 1. die angeordnete Handlung auf Kosten der Spielbank selber vornehmen,
 2. öffentlich bekannt machen, dass sich die Spielbank der vollstreckbaren Verfügung widersetzt;
- k. gegen Verfügungen der interkantonalen Vollzugsbehörde gemäss Artikel 23 Beschwerde bei der zuständigen kantonalen oder interkantonalen richterlichen Behörde und anschliessend beim Bundesgericht erheben;
- l. gegen die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse Beschwerde beim Bundesgericht erheben.

Art. 100 Gebühren

¹Die ESBK erhebt bei den Spielbanken Gebühren, welche die Aufsichtskosten decken.

²Das EJPD setzt auf Antrag der ESBK die Gebühren jedes Jahr nach Massgabe der Aufsichtskosten des Vorjahres fest.

³ Die ESBK erhebt für ihre Verfügungen und Dienstleistungen kostendeckende Gebühren. Sie kann Vorschüsse verlangen.

Art. 101 Verwaltungssanktionen

¹ Verstösst eine Konzessionärin gegen die gesetzlichen Bestimmungen, die Konzession oder gegen eine rechtskräftige Verfügung, so wird sie mit einem Betrag bis zu 15 Prozent des im letzten Geschäftsjahr erzielten Bruttospielertrags belastet. Der Gewinn, den die Konzessionärin durch den Verstoss erzielt hat, ist bei der Bemessung der Sanktion angemessen zu berücksichtigen.

² Verstösse werden vom Sekretariat untersucht und von der ESBK beurteilt.

Art. 102 Datenbearbeitung

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die ESBK Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über die Gesundheit, Massnahmen der sozialen Hilfe, administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, sowie Persönlichkeitsprofile bearbeiten.

Art. 103 Amts- und Rechtshilfe in der Schweiz

¹ Die ESBK und die Verwaltungsbehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden unterstützen sich gegenseitig und geben einander auf Ersuchen Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.

² Die ESBK und die Strafverfolgungsbehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe. Soweit erforderlich und möglich koordinieren sie ihre Untersuchungen.

³ Erhält die ESBK Kenntnis von Verbrechen und Vergehen nach dem Strafgesetzbuch¹⁰ (StGB), so benachrichtigt sie die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

⁴ Erhält sie Kenntnis von Verletzungen dieses Gesetzes, für deren Verfolgung sie nicht zuständig ist, so benachrichtigt sie die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sowie die zuständige interkantonale Vollzugsbehörde.

Art. 104 Internationale Amtshilfe

¹ Die ESBK kann die zuständigen ausländischen Behörden um die Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, ersuchen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.

² Sie kann den für die Geldspiele zuständigen ausländischen Behörden Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, weitergeben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die ausländische Behörde verwendet die Informationen ausschliesslich in einem Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit den Geldspielen;

¹⁰ SR 311.0

- b. Sie ist an das Amtsgeheimnis gebunden;
- c. Sie gibt die Informationen nicht an Dritte weiter oder nur mit Einwilligung der ESBK;
- d. Die Informationen sind für den Vollzug der Geldspielgesetzgebung notwendig und umfassen keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse.

³Die ESBK kann von der Zusammenarbeit absehen, wenn kein Gegenrecht gewährt wird.

Art. 105 Aufgaben des Sekretariats

¹Das Sekretariat übt die unmittelbare Aufsicht über die Spielbanken aus und veranlagt die Spielbankenabgabe.

²Es bereitet die Geschäfte der ESBK vor, stellt ihr Anträge und vollzieht deren Entscheide.

³Es verkehrt mit Spielbanken, Behörden und Dritten direkt und erlässt selbstständig Verfügungen und Entscheide, soweit dies das Geschäftsreglement vorsieht.

⁴Es kann in den Betrieb einer Spielbank eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern; es informiert die Kommission unverzüglich.

⁵Es vertritt die ESBK vor eidgenössischen und kantonalen Gerichten und ist zuständig für die Verfolgung der Delikte nach den Artikeln 131-134.

⁶Die ESBK kann dem Sekretariat weitere Aufgaben übertragen.

2. Abschnitt: Interkantonale Vollzugsbehörde

Art. 106 Errichtung

Die Kantone, die auf ihrem Gebiet Grossspiele zulassen wollen, schaffen über ein Konkordat eine interkantonale Vollzugsbehörde.

Art. 107 Unabhängigkeit

¹Die interkantonale Vollzugsbehörde übt ihre Tätigkeit unabhängig aus.

²Die Mitglieder der interkantonalen Vollzugsbehörde und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihres Sekretariats dürfen eine andere Beschäftigung ausüben, wenn dadurch die Unabhängigkeit der interkantonalen Vollzugsbehörde nicht beeinträchtigt wird.

Art. 108 Aufgaben

¹Die interkantonale Vollzugsbehörde hat neben der Erfüllung der anderen Aufgaben, die ihr das Gesetz überträgt, folgende Aufgaben:

- a. Sie überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Grossspiele. Insbesondere überwacht sie:

1. die Leitungsorgane und den Spielbetrieb der Veranstalterinnen von Grossspielen,
 2. die Einhaltung der Verpflichtungen zur Verhinderung der Geldwäsche,
 3. die Umsetzung des Sicherheitskonzepts und des Sozialkonzepts;
- b. Sie bekämpft das illegale Geldspiel;
 - c. Sie arbeitet mit in- und ausländischen Aufsichtsbehörden zusammen;
 - d. Sie erstellt jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit einschliesslich einer Statistik über die nach diesem Gesetz durchgeführten Gross- und Kleinspiele und eines Berichts über die Verwendung der Reingewinne aus den Grossspielen zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch die Kantone, und veröffentlicht diesen Bericht.

² Die Kantone können der interkantonalen Vollzugsbehörde weitere Aufgaben übertragen.

Art. 109 Befugnisse

¹ Die interkantonale Vollzugsbehörde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben namentlich:

- a. von den Veranstalterinnen von Grossspielen und den Unternehmungen der Fabrikation und des Handels mit Spieleinrichtungen die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen;
- b. bei den Veranstalterinnen von Grossspielen Kontrollen durchführen;
- c. für die Zeit der Untersuchung vorsorgliche Massnahmen anordnen;
- d. von den Revisionsstellen der Veranstalterinnen von Grossspielen Auskünfte und Unterlagen verlangen;
- e. Sachverständige beiziehen;
- f. bei Verletzungen dieses Gesetzes oder bei Vorliegen sonstiger Missstände die notwendigen Massnahmen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands und zur Beseitigung der Missstände verfügen;
- g. bei Nichtbefolgung einer von ihr erlassenen vollstreckbaren Verfügung nach vorausgegangener Mahnung:
 1. die angeordnete Handlung auf Kosten der Anbieterin oder des Anbieters von Grossspielen selber vornehmen,
 2. öffentlich bekannt machen, dass sich die Anbieterin oder der Anbieter von Grossspielen der vollstreckbaren Verfügung widersetzt;
- h. gegen Verfügungen der ESBK gemäss Artikel 16 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und anschliessend beim Bundesgericht erheben;
- i. gegen die Entscheide der letztinstanzlichen kantonalen oder interkantonalen richterlichen Behörde in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse Beschwerde beim Bundesgericht erheben.

²Die Kantone können der interkantonalen Vollzugsbehörde weitere Befugnisse übertragen.

Art. 110 Verwaltungssanktionen

¹ Verstösst eine Veranstalterin von Grossspielen gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder gegen eine rechtskräftige Verfügung, so wird sie mit einem Betrag bis zu 15 Prozent des im letzten Geschäftsjahr erzielten Bruttospielertrags belastet. Der Gewinn, den die Veranstalterin durch den Verstoß erzielt hat, ist bei der Bemessung der Sanktion angemessen zu berücksichtigen.

²Die Einnahmen aus den ausgesprochenen Verwaltungssanktionen werden gemäss den Bevölkerungszahlen der letzten eidgenössischen Volkszählung an die Kantone verteilt.

³ Verstösse werden von der interkantonalen Vollzugsbehörde untersucht und beurteilt.

⁴Regelt das Konkordat zwischen den Kantonen das Verfahren nicht, so wendet die interkantonale Vollzugsbehörde das Verwaltungsverfahren des Kantons an, in dem der Verstoß begangen worden ist.

Art. 111 Datenbearbeitung

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die interkantonale Vollzugsbehörde Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über die Gesundheit, Massnahmen der sozialen Hilfe, administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, sowie Persönlichkeitsprofile bearbeiten.

Art. 112 Amtshilfe in der Schweiz

¹Die interkantonale Vollzugsbehörde und die Verwaltungsbehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden unterstützen sich gegenseitig und geben einander auf Ersuchen Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.

²Die interkantonale Vollzugsbehörde und die Strafverfolgungsbehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden leisten sich gegenseitig Amtshilfe.

³Erhält die interkantonale Vollzugsbehörde Kenntnis von Verbrechen und Vergehen nach dem StGB¹¹ oder von Widerhandlungen nach diesem Gesetz, so benachrichtigt sie die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Art. 113 Internationale Amtshilfe

¹Die interkantonale Vollzugsbehörde kann die zuständigen ausländischen Behörden um die Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, ersuchen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.

¹¹ SR 311.0

² Sie kann den für die Geldspiele zuständigen ausländischen Behörden Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, weitergeben, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die ausländische Behörde verwendet die Informationen ausschliesslich in einem Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit den Geldspielen;
- b. Sie ist an das Amtsgeheimnis gebunden;
- c. Sie gibt die Informationen nicht an Dritte weiter oder nur mit Einwilligung der interkantonalen Vollzugsbehörde;
- d. Die Informationen sind für den Vollzug der Geldspielgesetzgebung notwendig und umfassen keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse.

³ Die interkantonale Vollzugsbehörde kann von der Zusammenarbeit absehen, wenn kein Gegenrecht gewährt wird.

3. Abschnitt: Koordinationsorgan

Art. 114 Zusammensetzung

¹ das Koordinationsorgan setzt sich zusammen aus:

- a. zwei Mitgliedern der ESBK;
- b. einem Vertreter oder einer Vertreterin der Oberaufsichtsbehörde;
- c. zwei Mitgliedern der interkantonalen Vollzugsbehörde;
- c. einem Vertreter oder einer Vertreterin der kantonalen Vollzugsbehörden.

² Die ESBK ernennt die zwei Personen, die sie vertreten. Das EJPD ernennt die Vertreterin oder den Vertreter der Oberaufsichtsbehörde. Die drei Personen, die die Kantonsbehörden vertreten, werden von den Kantonen ernannt.

³ Das Präsidium wird in einem jährlichen Turnus abwechslungsweise von einer der drei Personen ausgeübt, die die Bundesbehörden vertreten, und einer der drei Personen, die die Kantonsbehörden vertreten.

Art. 115 Aufgaben

Das Koordinationsorgan hat neben der Erfüllung der anderen Aufgaben, die ihm das Gesetz überträgt, folgende Aufgaben:

- a. Es trägt bei zu einer kohärenten und wirksamen Geldspielpolitik;
- b. Es gewährleistet:
 1. eine kohärente und wirksame Umsetzung der gesetzlichen Massnahmen im Bereich der Prävention vor exzessivem Geldspiel,
 2. eine gute Koordination der Vollzugsbehörden dieses Gesetzes im Bereich der Erteilung von Spielbewilligungen und im Bereich der Bekämpfung der illegalen Geldspiele;
- c. Es erstellt jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und veröffentlicht ihn;

- d. Es arbeitet soweit nötig mit in- und ausländischen Aufsichtsbehörden zusammen.

Art. 116 Befugnisse

¹ Das Koordinationsorgan kann zur Erfüllung seiner Aufgaben:

- a. gegenüber den Vollzugsbehörden dieses Gesetzes Empfehlungen abgeben;
- b. Sachverständige beiziehen.

² Es kann keine beschwerdefähigen Verfügungen im Sinne der Artikel 5 und 44 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968¹² erlassen.

Art. 117 Arbeitsweise und Beschlussfassung

¹ Das Koordinationsorgan tagt, sooft es für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Jedes Mitglied verfügt über das Recht, zu einer Sitzung einzuberufen.

² Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Das Präsidium verfügt nicht über das Recht zum Stichentscheid.

³ Das Koordinationsorgan gibt sich ein Geschäftsreglement.

Art. 118 Kostentragung

Bund und Kantone tragen die Kosten des Koordinationsorgans je zur Hälfte.

Art. 119 Anwendbares Recht

Das Koordinationsorgan untersteht dem Datenschutz-, Öffentlichkeits-, Beschaffungs-, Verantwortlichkeits- und Verfahrensrecht des Bundes.

9. Kapitel: Besteuerung und Verwendung der Spielerträge

1. Abschnitt: Spielbankenabgabe

Art. 120 Grundsatz

¹ Der Bund erhebt auf den Bruttospielerträgen eine Abgabe (Spielbankenabgabe). Diese ist für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bestimmt.

² Der Bruttospielertrag ist die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den rechtmässig ausbezahlten Spielgewinnen.

³ Die von der Spielbank erhobenen Kommissionen bei Tischspielen und ähnliche Spielerträge bilden Bestandteil des Bruttospielertrags.

¹² SR 172.021

Art. 121 Abgabesätze

¹ Der Bundesrat legt den Abgabesatz so fest, dass nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführte Spielbanken eine angemessene Rendite auf dem investierten Kapital erzielen können.

² Der Abgabesatz beträgt:

- a. mindestens 40 und höchstens 80 Prozent des Bruttospielertrags, der in einer Spielbank erzielt wird;
- b. mindestens 20 und höchstens 80 Prozent des Bruttospielertrags, der mit online durchgeführten Spielbankenspielen erzielt wird.

³ Der Abgabesatz kann während der ersten vier Betriebsjahre bis auf die Hälfte reduziert werden. Bei der Festlegung berücksichtigt der Bundesrat die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Spielbank. Eine Reduktion muss jährlich in Würdigung aller Umstände für die einzelnen oder für mehrere Spielbanken zusammen neu festgelegt werden.

Art. 122 Abgabermässigungen für Spielbanken mit einer B-Konzession

¹ Der Bundesrat kann für Spielbanken mit einer B-Konzession den Abgabesatz um höchstens ein Viertel reduzieren, sofern die Erträge der Spielbank in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Unterstützung kultureller Tätigkeiten, oder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

² Ist die Standortregion der B-Spielbank wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig, so kann der Bundesrat den Abgabesatz höchstens um ein Drittel reduzieren.

³ Bei Kumulation der beiden Reduktionsgründe kann er den Abgabesatz höchstens um die Hälfte reduzieren.

⁴ Die Abgabermässigungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für online durchgeführten Spielbankenspiele.

Art. 123 Reduktion der Abgabe für B-Spielbanken bei Erhebung einer gleichartigen Abgabe durch den Kanton

¹ Der Bundesrat reduziert die Abgabe für B-Spielbanken, soweit der Standortkanton für diese eine gleichartige Abgabe erhebt.

² Die Reduktion entspricht dem Betrag der kantonalen Abgabe, darf aber nicht mehr als 40 Prozent vom Gesamttotal der dem Bund auf dem Bruttospielertrag zustehenden Spielbankenabgabe ausmachen.

³ Die Reduktion der Abgabe gilt nicht für online durchgeführte Spielbankenspiele.

Art. 124 Veranlagung und Bezug

¹ Für die Veranlagung und den Bezug der Spielbankenabgabe ist die ESBK zuständig. Der Bundesrat regelt das Verfahren.

² Auf Ersuchen des Kantons kann die ESBK Veranlagung und Bezug der kantonalen Abgabe auf dem Bruttospielertrag übernehmen.

Art. 125 Nachsteuer

¹ Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der ESBK nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben ist oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig vorgenommen wurde, so sind die nicht erhobenen Abgaben samt Zinsen als Nachsteuer zu entrichten.

² Hat die Spielbank die der Spielbankenabgabe unterliegenden Beträge in ihrer Steuererklärung vollständig und genau angegeben und waren der ESBK die für die Bewertung der einzelnen Bestandteile erforderlichen Grundlagen bekannt, so kann keine Nachsteuer erhoben werden.

³ Das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, erlischt zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist.

⁴ Die Eröffnung der Strafverfolgung nach Artikel 134 gilt zugleich als Einleitung des Nachsteuerverfahrens. Das Recht, eine Nachsteuer festzusetzen, erlischt 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht.

2. Abschnitt: Verwendung der Reingewinne von Grossspielen

Art. 126 Verwendung der Reingewinne für gemeinnützige Zwecke

¹ Die Kantone verwenden die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport.

² Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung gesetzlich vorgesehener öffentlicher Aufgaben ist ausgeschlossen, ausser sie werden in den Bereichen gemäss Absatz 1 nur ergänzend zur Finanzierung solcher Aufgaben eingesetzt.

³ Die Reingewinne von Geschicklichkeitsspielen unterliegen keiner Zweckbindung nach diesem Gesetz.

Art. 127 Getrennte Rechnung

¹ Die Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten dürfen nicht in die Staatsrechnung der Kantone einfließen.

² Die Veranstalterinnen liefern ihre Reingewinne denjenigen Kantonen, in denen die Lotterien und Sportwetten durchgeführt wurden.

Art. 128 Ausrichtung von Beiträgen

¹ Die Kantone regeln in rechtsetzender Form:

- a. die für die Verteilung der Mittel zuständigen unabhängigen Instanzen;

- b. die Kriterien, welche die Instanzen für die Gewährung von Beiträgen anwenden müssen.

² Ein Beitrag kann nur gewährt werden, wenn die Gesuchstellerin hinreichend begründet, dass sie die Kriterien erfüllt.

³ Bei der Zusprechung der Beiträge achten die zuständigen Instanzen auf eine möglichst rechtsgleiche Behandlung der Gesuche.

⁴ Die Kantone können einen Teil der Reingewinne für interkantonale und nationale gemeinnützige Zwecke verwenden.

Art. 129 Transparenz der Mittelvergabe

¹ Die zuständigen Instanzen nach Artikel 128 legen in geeigneter Form offen, welche Empfängerinnen und Empfänger für welche Bereiche wie hohe Beiträge erhalten haben.

² Sie veröffentlichen jährlich die Rechnung.

3. Abschnitt: Verwendung der Reingewinne von Kleinspielen

Art. 130

¹ Die Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten, die die Reingewinne dieser Spiele für ihre eigenen Zwecke verwenden wollen, müssen gemeinnützige Zwecke verfolgen.

² Reingewinne von Geldspieltournieren unterliegen keiner Zweckbindung.

10. Kapitel: Strafbestimmungen

1. Abschnitt: Straftaten

Art. 131 Verbrechen und Vergehen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ohne die dafür nötigen Konzessionen oder Bewilligungen Grossspiele oder Spielbankenspiele organisiert, veranstaltet oder zur Verfügung stellt;
- b. im Wissen um den geplanten Verwendungszweck die technischen Mittel zur Veranstaltung von Gross- oder Spielbankenspielen Personen zur Verfügung stellt, die nicht über die nötigen Konzessionen oder Bewilligungen verfügen;
- c. durch unwahre Angaben oder auf andere Weise die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung erschleicht.

² Wird die Tat gewerbs- oder bandenmässig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen .

³ Wer in den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Art. 132 Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ohne die dafür nötigen Bewilligungen Kleinspiele organisiert, veranstaltet oder zur Verfügung stellt;
- b. Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele macht oder Werbung für solche Spiele vermittelt oder publiziert;
- c. Werbung für bewilligte Geldspiele macht, die sich an gesperrte Personen oder Minderjährige richtet;
- d. Personen, die das gesetzliche Alter nach Artikel 69 Absätze 2 und 3 nicht erreicht haben oder gestützt auf Artikel 77 mit einer Spielsperre belegt sind, spielen lässt oder einen Gewinn, der über dem Schwellenwert in Sinne von Artikel 77 Absatz 3 liegt, an solche Personen auszahlt;
- e. bewirkt, dass ein Reingewinn, der für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist, nicht vollumfänglich deklariert wird;
- f. die in diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Sorgfaltspflichten gegen die Geldwäscherei verletzt;
- g. eine vorgeschriebene Meldung an die zuständige Behörde unterlässt oder einer Aufforderung der zuständigen Behörde, den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen oder die Missstände zu beseitigen, nicht nachkommt;
- h. ohne Ermächtigung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers oder der von ihr oder ihm ermächtigten Dritten Grossspiele verkauft;
- i. ohne die notwendige Konzession oder Bewilligung eine Vermittlungsplattform betreibt, über die Privatpersonen gegeneinander um Geld spielen.

² Wer in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a–c und e–i fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 133 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

¹ Fällt eine Busse von höchstens 100 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹³ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verhängte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb zur Bezahlung der Busse verurteilen.

² Die Artikel 6 und 7 VStrR gelten auch bei der Strafverfolgung durch kantonale Behörden.

Art. 134 Hinterziehung der Spielbankenabgabe

¹ Wer vorsätzlich bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird mit einer Busse bestraft, die höchstens das Fünffache der hinterzogenen Steuer beträgt, maximal bis zu 500 000 Franken.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

2. Abschnitt: Anwendbares Recht und Verfahren

Art. 135 Bei Widerhandlungen im Rahmen der Spielbankenspiele

¹ Bei Widerhandlungen im Rahmen der Spielbankenspiele ist das VStrR¹⁴ anwendbar.

² Verfolgende Behörde ist das Sekretariat der ESBK, urteilende Behörde die Kommission.

Art. 136 Bei Widerhandlungen im Rahmen der Grossspiele und der Kleinspiele

¹ Die Verfolgung und die Beurteilung der Straftaten im Rahmen der Grossspiele und der Kleinspiele obliegen den Kantonen. Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden können die interkantonale Vollzugsbehörde zur Untersuchung beiziehen.

² Die zuständige interkantonale Vollzugsbehörde verfügt im Strafverfahren über dieselben Verfahrensrechte wie die Privatklägerschaft. Sie kann überdies gegen einen Strafbefehl Einsprache erheben. Die Staatsanwaltschaft teilt der interkantonalen Vollzugsbehörde die Einleitung eines Vorverfahrens mit.

Art. 137 Verfolgungsverjährung

Die Übertretungen verjähren nach fünf Jahren.

11. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Vollzug und Oberaufsicht

Art. 138

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Der Bund übt die Oberaufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.

¹⁴ SR 313.0

2. Abschnitt: Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Art. 139

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden im Anhang geregelt.

3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 140 Spielbanken

¹ Auf der Grundlage des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 2000¹⁵ erteilte Konzessionen laufen am 31. Dezember 2023 ab.

² Die Ausübung der mit der Konzession verliehenen Rechte und Pflichten richtet sich nach dem vorliegenden Gesetz.

³ Die Spielbanken passen ihre Konzepte, Verfahren und Abläufe an das vorliegende Gesetz an. Sie unterbreiten die Änderungen der ESBK bis spätestens ein Jahr nach dessen Inkrafttreten.

Art. 141 Gesuche um den Betrieb von online durchgeführten Spielen

Die konzessionierten Spielbanken können ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Gesuche um Erweiterung der Konzession um das Recht einreichen, Spielbankenspiele online durchzuführen.

Art. 142 Veranstalterbewilligung für Grossspiele

¹ Die Veranstalterinnen von Grossspielen im Sinne des vorliegenden Gesetzes reichen bei der zuständigen interkantonalen Vollzugsbehörde bis spätestens zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten ein Gesuch um eine Veranstalterbewilligung ein.

² Wird das Gesuch abgelehnt oder wird während des Zeitraums nach Absatz 1 kein Gesuch um eine Veranstalterbewilligung eingereicht, so erlöschen die nach altem Recht erteilten Bewilligungen zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 143 Spielbewilligung für Grossspiele

¹ Inhaberinnen einer Bewilligung, die gemäss altem Recht für interkantonal durchgeführte Lotterien und Wetten oder Geschicklichkeitsspielautomaten erteilt wurde, dürfen diese Spiele nur weiterbetreiben, soweit:

- a. das Gesuch um Erteilung einer Veranstalterbewilligung nach Artikel 142 gutgeheissen worden ist, und
- b. sie innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der interkantonalen Vollzugsbehörde ein Gesuch um eine Spielbewilligung einreichen.

¹⁵ AS 2000 677, 2006 2197, 2006 5599

² Bewilligungen nach Absatz 1 bleiben gültig, bis die Verfügung über das Bewilligungsgesuch Rechtskraft erlangt hat, mindestens aber bis zum Ablauf zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

³ Wird während des Zeitraums nach Absatz 1 kein Gesuch um eine Spielbewilligung eingereicht, so erlischt die nach altem Recht erteilte Bewilligung zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

⁴ Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes übt die interkantonale Vollzugsbehörde die Aufsicht über automatisiert, online oder interkantonale durchgeführte Geschicklichkeitsspiele aus.

Art. 144 Bewilligung für neue Grossspiele

¹ Inhaberinnen von Bewilligungen, die gemäss altem Recht für interkantonale durchgeführte Lotterien und Wetten erteilt wurden, können ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Gesuche um Bewilligungen für neue Grossspiele einreichen, bevor sie über eine Veranstalterbewilligung verfügen.

² Wird das Gesuch um eine Veranstalterbewilligung nach Artikel 142 abgelehnt, so erlischt die Bewilligung für die Spiele nach Absatz 1, sobald die Verfügung über das Gesuch um eine Veranstalterbewilligung Rechtskraft erlangt hat.

³ Wird während des Zeitraums nach Artikel 138 Absatz 1 kein Gesuch um eine Veranstalterbewilligung eingereicht, so erlischt die Bewilligung für die Spiele nach Absatz 1 nach Ablauf dieser Frist.

Art. 145 Bewilligung für Kleinspiele

¹ Von den Kantonen nach altem Recht erteilte Bewilligungen für Kleinspiele im Sinne des vorliegenden Gesetzes bleiben während längstens zweier Jahre nach dessen Inkrafttreten in Kraft.

² Die Kantone passen ihre Gesetzgebung bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Anforderungen dieses Gesetzes und der entsprechenden Ausführungsverordnungen an.

³ Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber vor Anpassung der kantonalen Gesetzgebung eingereichte Gesuche um Bewilligungen für Kleinspiele im Sinne des neuen Gesetzes unterliegen dem alten Recht.

4. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten

Art. 146

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I. Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923¹⁶ betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten;
2. das Spielbankengesetz vom 18. Dezember 1998¹⁷.

II. Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Schweizerische Strafprozessordnung¹⁸

Art. 269 Abs. 2 Bst. i und j

²Eine Überwachung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten angeordnet werden:

- i. Sportförderungsgesetz vom 17. Juni 2011¹⁹: Artikel 22 Absatz 2, 25a Absatz 2 und 25b Absatz 2.
- j. Geldspielgesetz vom ...²⁰: Artikel 131 Absatz 2 für die Straftaten nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a.

Art. 286 Abs. 2 Bst. h

²Die verdeckte Ermittlung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten eingesetzt werden:

- h. Sportförderungsgesetz vom 17. Juni 2011²¹: Artikel 22 Absatz 2. und 25a Absatz 2 und 25b Absatz 2.
- i. Geldspielgesetz vom ...²²: Artikel 131 Absatz 2 für die Straftaten nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a.

2. Sportförderungsgesetz vom 17. Juni 2011²³

Neuer Gliederungstitel vor Art. 25a:

¹⁶ SR 935.51
¹⁷ SR 935.52
¹⁸ SR 312.0
¹⁹ SR 415.0
²⁰ SR ...
²¹ SR 415.0
²² SR ...
²³ SR 415.0

3. Abschnitt: Massnahmen gegen Wettkampfmanipulation

Art. 25a Strafbestimmung bei indirekter Wettkampfmanipulation

¹ Wer einem Mitwirkenden eines Sportwettkampfs, auf den Sportwetten angeboten werden, für die Verfälschung des Ablaufs dieses Sportwettkampfs einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt (indirekte Wettkampfmanipulation), wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

² In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe; mit der Freiheitsstrafe wird eine Geldstrafe verbunden. Ein schwerer Fall liegt namentlich vor, wenn der Täter oder die Täterin:

- a. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung der indirekten Wettkampfmanipulation zusammengefunden hat;
- b. durch gewerbsmässiges Handeln einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt.

Art. 25b Strafbestimmung bei direkter Wettkampfmanipulation

¹ Wer als Mitwirkender eines Sportwettkampfs, auf den Sportwetten angeboten werden, für die Verfälschung des Ablaufs dieses Sportwettkampfs für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt (direkte Wettkampfmanipulation), wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

² In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe; mit der Freiheitsstrafe wird eine Geldstrafe verbunden. Ein schwerer Fall liegt namentlich vor, wenn der Täter oder die Täterin:

- a. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung der direkten Wettkampfmanipulation zusammengefunden hat;
- b. durch gewerbsmässiges Handeln einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt.

Art. 25c Strafverfolgung

¹ Die zuständigen Strafverfolgungsbehörden können die nach Artikel 106 des Geldspielgesetzes vom ...²⁴ für den interkantonalen Vollzug zuständige Stelle zur Untersuchung beiziehen.

² Stellt die nach Artikel 106 des Geldspielgesetzes bezeichnete interkantonale Vollzugsbehörde im Rahmen ihrer Tätigkeit mögliche Verstösse gegen die Artikel 25a und 25b fest, so informiert sie die zuständigen Strafverfolgungsbehörden und leitet sämtliche Unterlagen an diese weiter.

³ Der nach Artikel 106 des Geldspielgesetzes bezeichneten interkantonalen Vollzugsbehörde stehen die folgenden Parteirechte zu:

²⁴ SR ...

- a. die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen;
- b. die Einsprache gegen Strafbefehle.

Art. 25d Informationen

¹ Die zuständigen Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden informieren die nach Artikel 106 des Geldspielgesetzes vom ...²⁵ für den interkantonalen Vollzug zuständige Behörde über eingeleitete Strafverfahren wegen Verstössen nach den Artikeln 25a und 25b sowie über ihre Entscheide.

² Der Bundesrat legt fest, welche Informationen weitergegeben werden.

3. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009²⁶

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 23

² Von der Steuer ausgenommen sind:

23. die Umsätze bei Sportwetten, Lotterien und sonstigen Glücksspielen mit Geldeinsatz, soweit die Erträge der Spielbankenabgabe unterliegen oder der damit erzielte Reingewinn vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Artikel 120 und 126 des Geldspielgesetzes vom ...²⁷ verwendet wird.

4. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990²⁸ über die direkte Bundessteuer

Art. 24 Bst. i

Steuerfrei sind:

- i. die bei Geldspielen im Sinne des Geldspielgesetzes vom ...²⁹ erzielten Gewinne.

²⁵ SR ...

²⁶ SR **641.2**

²⁷ SR ...

²⁸ SR **642.11**

²⁹ SR ...

5. **Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990³⁰ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden**

Art. 7 Abs. 4 Bst. 1

⁴ Steuerfrei sind nur:

1. die bei Geldspielen im Sinne des Geldspielgesetzes vom ...³¹ erzielten Gewinne.

Art. 72f Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom ...

¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung vom ... an.

² Ab diesem Zeitpunkt findet Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe 1 direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht.

6. **Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965³² über die Verrechnungssteuer**

Art. 1 Abs. 1

¹ Der Bund erhebt eine Verrechnungssteuer auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens und auf Versicherungsleistungen; wo es das Gesetz vorsieht, tritt anstelle der Steuerentrichtung die Meldung der steuerbaren Leistung.

Art. 6

Aufgehoben

Art. 12 Abs. 1 erster Satz

¹ Bei Kapitalerträgen entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt, in dem die steuerbare Leistung fällig wird.

Art. 13 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Steuer beträgt:

- a. auf Kapitalerträgen: 35 Prozent der steuerbaren Leistung;

Art. 16 Abs. 1 Bst. c

¹ Die Steuer wird fällig:

³⁰ SR **642.14**

³¹ SR ...

³² SR **642.21**

- c. auf den übrigen Kapitalerträgen: 30 Tage nach Entstehung der Steuerforderung (Art. 12);

Art. 21 Abs. 1 Bst. b

Aufgehoben

7. Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997³³

Art. 2 Abs. 2 Bst. e und f

² Finanzintermediäre sind:

- e. die Spielbanken nach dem Geldspielgesetz vom...³⁴
- f. die Veranstalterinnen von Grossspielen nach dem Geldspielgesetz... vom ...³⁵.

Art. 12 Bst. b und b^{bis}

Die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach dem zweiten Kapitel liegt für Finanzintermediäre:

- b. nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e bei der ESBK;
- b^{bis}. nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f bei der interkantonalen Vollzugsbehörde nach dem Geldspielgesetz vom...³⁶;

Art. 16 Abs. 1, Einleitungssatz

¹ Die FINMA, die ESBK und die interkantonale Vollzugsbehörde nach dem Geldspielgesetz vom...³⁷ erstatten der Meldestelle unverzüglich Meldung, wenn sie begründeten Verdacht schöpfen, dass:

Art. 17

¹ Die FINMA und die ESBK konkretisieren für die ihnen unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–e die Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel und legen fest, wie diese zu erfüllen sind, soweit nicht eine Selbstregulierungsorganisation diese Sorgfaltspflichten und deren Erfüllung regelt.

² Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement konkretisiert für die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f die Sorgfaltspflichten nach dem

³³ SR 955.0

³⁴ SR ...

³⁵ SR ...

³⁶ SR ...

³⁷ SR ...

zweiten Kapitel und der Geldspielgesetzgebung und legt fest, wie diese zu erfüllen sind.

Art. 29 Abs. 1 und 3

¹ Die FINMA, die ESBK, die interkantonale Vollzugsbehörde nach dem Geldspielgesetz vom... ³⁸ und die Meldestelle können einander alle Auskünfte erteilen und Unterlagen übermitteln, die sie für die Durchsetzung dieses Gesetzes benötigen.

³ Die Meldestelle orientiert die FINMA, die ESBK und die interkantonale Vollzugsbehörde nach dem Geldspielgesetz vom... ³⁹ über die Entscheide der kantonalen Strafverfolgungsbehörden.

Art. 29a Abs. 3 und 4

³ Sie können der FINMA, der ESBK und der interkantonalen Vollzugsbehörde nach dem Geldspielgesetz vom... ⁴⁰ alle Informationen und Unterlagen erteilen, die diese im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgabe verlangen, sofern das Strafverfahren nicht beeinträchtigt wird.

⁴ Die FINMA, die ESBK und die interkantonale Vollzugsbehörde nach dem Geldspielgesetz vom... ⁴¹ koordinieren allfällige Interventionen bei einem Finanzintermediär mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Sie nehmen vor einer allfälligen Weiterleitung der erhaltenen Informationen und Unterlagen Rücksprache mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Art. 34 Abs. 2

² Sie dürfen Daten aus diesen Datensammlungen nur an die FINMA, die ESBK, die interkantonale Vollzugsbehörde nach dem Geldspielgesetz vom... ⁴², Selbstregulierungsorganisationen, die Meldestelle und Strafverfolgungsbehörden weitergeben.

Art. 35 Abs. 2

Der Informationsaustausch zwischen der Meldestelle und der FINMA, der ESBK, der interkantonalen Vollzugsbehörde nach dem Geldspielgesetz vom... ⁴³ und den Strafverfolgungsbehörden kann über ein Abrufverfahren (online) erfolgen.

38 SR ...

39 SR ...

40 SR ...

41 SR ...

42 SR ...

43 SR ...